

ThüringenForst · Hallesche Straße 20 · 99085 Erfurt

ThüringenForst - Zentrale

Tel.: +49 361 57401-2050

Fax: +49 361 57201-2250

zentrale@forst.thueringen.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen

Bearbeiter / Durchwahl

Datum

8012-D-400-2021-0024

Meier / 2095

12.08.2021

Beschaffung von Lizenzen einer fotooptischen Stückzahlerkennungssoftware (zum Einsatz auf 350 Geräten)

Vergabeunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist beabsichtigt, die in der beiliegenden Leistungsbeschreibung näher bezeichnete Leistung in Anlehnung an die UVgO 2017 zu vergeben. Es gelten die Bedingungen der beigefügten Vergabeunterlagen (Leistungsbeschreibung, Bewerbungs- und ergänzende Vertragsbedingungen; EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B).

Vergabenummer:	8012-D-400-2021-0024
Vergabeart:	Öffentliche Ausschreibung
Frist für Bieterfragen:	27.08.2021, 12:00 Uhr
Angebotsfrist:	03.09.2021, 12:00 Uhr
Zuschlags-/Bindefrist:	05.10.2021, 24:00 Uhr
Voraussichtlicher Auslieferungszeitraum:	spätestens innerhalb von acht Wochen nach Zuschlagserteilung
Nachunternehmereinsatz zugelassen: (Formular unter www.thueringenforst.de/vergabe)	Nein
Bietergemeinschaften zugelassen: (Formular unter www.thueringenforst.de/vergabe)	Nein

Geschäftsanschrift

ThüringenForst
Anstalt öffentlichen Rechts
Hallesche Straße 20
99085 Erfurt
Tel.: +49 361 57401-2050
Fax: +49 361 57201-2250
zentrale@forst.thueringen.de
www.thueringenforst.de

Verwaltungsratsvorsitzender

Staatssekretär Torsten Weil

Vorstand

Dipl.-Forsting. Volker Gebhardt
Dipl.-Forstwirt Jörn Heinrich Ripken

Eingetragen beim

Amtsgericht Jena
HRA 503042
St.-Nr.: 151/144/09607
USt.-ID: DE 811570658
Finanzamt Erfurt

Bankverbindung

ThüringenForst – Zentrale
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN DE92 8205 0000 1302 0100 93
SWIFT-BIC HELADEF820

Falls Sie daran interessiert sind, die Leistungen zu übernehmen, bitte ich, das anliegende Angebotsschreiben ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben nebst den geforderten Unterlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ende der Angebotsfrist der ausschreibenden Dienststelle (ThüringenForst – Zentrale, Hallesche Straße 20, 99085 Erfurt) zuzusenden. Entscheidend für die Fristwahrung ist der Eingang bei der Dienststelle. Der Umschlag sollte mit dem beigefügten Kennzettel gekennzeichnet werden, ist jedoch zumindest mit der Vergabenummer 8012-D-400-2021-0024, dem Hinweis „Angebotsunterlagen - Umschlag nicht öffnen!“ sowie dem Namen Ihres

Unternehmens zu versehen. Bitte beachten Sie, dass eine Angebotsabgabe nur in Papierform erfolgen darf. Angebot via E-Mail können nicht berücksichtigt werden. Mögliche **Bieterfragen** richten Sie bitte per E-Mail an:

zentralevergabestelle@forst.thuringen.de

1. Verfahrensgegenstand

Die Landesforstanstalt beabsichtigt die Beschaffung der Lizenz einer fotooptischen Stückzahlerkennungssoftware für 350 Geräte. Die Bereitstellung beim Auftraggeber soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt, muss jedoch spätestens innerhalb von acht Wochen nach Zuschlagserteilung erfolgt sein.

2. Vergabekonzeption

Die Vergabe erfolgt im Wege einer Öffentlichen Ausschreibung gemäß § 9 UVgO (Gesamtvergabe).

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

Angebote müssen den Vorgaben der Vergabeunterlagen vollumfänglich entsprechen, anderenfalls erfolgt gemäß §§ 41 Abs. 1, 42 Abs. 1 UVgO der zwingende Ausschluss von der Wertung.

Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot. Als solches gilt das mit dem besten „Leistungs-Preis-Verhältnis“. Nähere Angaben enthält die Leistungsbeschreibung.

Sowohl für das Vergabeverfahren als auch für die abzuschließenden Vertragsverhältnisse gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Erfurt.

3. Angebote

Für die Angebotserstellung sind die beigefügten Angebotsunterlagen zu verwenden, die vollständig ausgefüllt werden müssen.

Die Angebote haben einschließlich ihrer Anlagen in deutscher Sprache verfasst zu sein.

Der Auftraggeber erstattet keine Kosten, die den Bietern aufgrund der Bearbeitung des Angebots entstehen, unabhängig davon, ob der Zuschlag erteilt oder versagt, oder ob das Vergabeverfahren aufgehoben wird.

4. Unterlagen, die mit Angebotsabgabe einzureichen sind

- Ausgefülltes Formular „Angebot“ (Anlage 3.1)
- Ausgefülltes Formular „Bietererklärung zur Eignung“ (Anlage 3.2)
- aussagekräftiges Datenblatt bzw. Prospektmaterial zum angebotenen Produkt

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Sandra Reinelt

Stellvertretene Sachgebietsleiterin Recht, Innerer Dienst, Bauunterhalt

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

1. Allgemeines

- a) Der Auftraggeber (im Folgenden: „AG“) verfährt in Anlehnung an die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO 2017) unter Beachtung der Grundsätze des fairen Wettbewerbs, der Gleichbehandlung, der Verhältnismäßigkeit und der Transparenz. Da der AG zur Anwendung der UVgO nicht gesetzlich verpflichtet ist, müssen Abweichungen in Fällen vorbehalten bleiben, in denen die strikte Anwendung der UVgO die gesetzliche Verpflichtung des AG zur wirtschaftlichen Beschaffung konterkarieren würde.
- b) Bestandteile des Vertrags werden in absteigender Rangfolge die vollständigen Vergabeunterlagen einschließlich etwaiger Bieterinformationen, das bezuschlagte Angebot, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AöR-ThüringenForst sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen - VOL/B 2003.
- c) Mit Abgabe seines Angebots verpflichtet sich der Bieter zur Erfüllung sämtlicher sich aus diesen Bewerbungs- und ergänzenden Vertragsbedingungen sowie den übrigen Vergabeunterlagen ergebenden Pflichten.

2. Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

- a) Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten bzw. ergeben sich für ihn aufgrund der durchgeführten Besichtigung Fragen, welche die Preisermittlung beeinflussen können, so hat er unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.
- b) Im Fall von Widersprüchen innerhalb der Vergabeunterlagen haben die Angaben in der Leistungsbeschreibung Vorrang.

3. Angebotsbedingungen

- a) Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Die Korrespondenz mit dem AG ist in deutscher Sprache zu führen. Der Auftragnehmer (im Folgenden: „AN“) hat zu gewährleisten, dass eine die Leistungserbringung betreffende Abstimmung zwischen AG und AN vor Ort jederzeit in deutscher Sprache möglich ist.
- b) Das Angebot muss vollständig sein und alle in den Vergabeunterlagen geforderten Preise, Nachweise, Unterlagen und Erklärungen enthalten, anderenfalls kann das Angebot vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.
- c) Unterlagen, die von der Vergabestelle erst nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem vom AG bestimmten Zeitpunkt einzureichen. Werden diese Unterlagen nicht vollständig fristgerecht vorgelegt, wird das Angebot ausgeschlossen. Sind die Bieter verpflichtet, Unterlagen nur im Falle einer Zuschlagserteilung vorzulegen, so berechtigt die Nichtvorlage innerhalb einer vom AG bestimmten Frist den AG zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags.
- d) Die Vergabeunterlagen des AG sind allein verbindlich. An den vorgegebenen Texten in den Vergabeunterlagen dürfen keine Zusätze angebracht oder Änderungen vorgenommen werden. Anmerkungen zu den Positionen kann der Bieter in eigenen Anlagen zum Angebot zusammenstellen. Dies gilt insbesondere für Abschriften und Kurzfassungen, die zur Angebotsabgabe erstellt wurden.
- e) Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Bieter, insbesondere sich aus dem Angebot ergebende bieter-eigene Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen, werden nicht Vertragsbestandteil. Mit der Angebotsabgabe erklärt der Bieter, dass eventuell eingereichte - etwa auf der Rückseite des Kopfbogens abgedruckte - eigene Geschäftsbedingungen und/oder Vertragsbedingungen als nicht abgegeben gelten und nicht Vertragsbestandteil werden.
- f) Bieter, denen vor Angebotsabgabe die Inaugenscheinnahme des Leistungsortes möglich war - insbesondere dann, wenn im Vergabeverfahren die Teilnahme an einem Ortstermin ermöglicht wurde - können sich auf fehlerhafte Angaben in der Leistungsbeschreibung auch nach Zuschlagserteilung nicht berufen, wenn die Wahrnehmung der Inaugenscheinnahme die Möglichkeit bot oder geboten hätte, die Fehlerhaftigkeit zu erkennen.
- g) Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise im Sinne von § 38 Abs. 11 S. 2 UVgO. Deshalb

werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen (§ 42 Abs. 1 Nr. 5 UVgO).

- h) Alle Preise sind in Euro und - sofern nicht ausdrücklich anders geregelt - mit höchstens zwei Nachkommastellen anzugeben. Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben.
- i) Enthält die Leistungsbeschreibung bei einer Teilleistung eine Produktangabe mit Zusatz „oder gleichwertig“ und wird vom Bieter dazu eine Produktangabe verlangt, ist das Fabrikat (insbesondere Herstellerangabe und genaue Typenbezeichnung) auch dann anzugeben, wenn der Bieter das vorgegebene Fabrikat anbieten will. Enthält das Angebot keine Produktangabe, ist es unvollständig.
- j) Falls Preisnachlässe gewährt werden, sind diese grundsätzlich einzukalkulieren. Im Rahmen der Angebotswertung werden nur Preisnachlässe berücksichtigt, die ohne Bedingungen auf die Abrechnungssumme gewährt werden. Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.
- k) Die Angebotsausarbeitung, einschließlich aller notwendigen Nebenleistungen, erfolgt zu Lasten des Bieters. Durch den AG werden keine Kosten zur Angebotserstellung vergütet.
- l) Der AG behält sich vor, an den Vergabeunterlagen vor Ablauf der Angebotsfrist im Rahmen von Bieterinformationen Änderungen vorzunehmen, die bei der Angebotserstellung zu berücksichtigen sind. Ergehende Bieterinformationen gelten als unmittelbare Bestandteile der Vergabeunterlagen. Mit der Angebotsabgabe erklärt der Bieter, dass seinem Angebot auch die ergangenen Bieterinformationen zugrunde liegen. Im Falle nach Angebotsabgabe ergehender Bieterinformationen kann es erforderlich sein, das eingereichte Angebot vor Ablauf der Angebotsfrist abzuändern bzw. durch ein neu eingereichtes Angebot zu ersetzen.

4. Angebotsabgabe

- a) Das Angebot ist auf Basis der bereitgestellten Angebotsformulare zu erstellen. Angebote und die mit ihnen einzusendenden Formulare müssen zwingend eindeutige Angaben über den Bieter als Wirtschaftsteilnehmer enthalten (Firma, Adresse, Name der handelnden Person).
- b) Das Angebot ist - sofern nicht ausdrücklich anders geregelt - in Papierform abzugeben. Die Stellen der eingereichten Angebotsunterlagen, die eine Unterzeichnung des Bieters erfordern, müssen das Original einer mit dokumentenechtem Schreibmedium und eigenhändig gezeichneten Namensunterschrift aufweisen. Die Einreichung per Telefax oder in Textform ist grundsätzlich nicht zulässig. Auf unzulässige Weise eingereichte Angebote werden ausgeschlossen.
- c) Die Angebotsunterlagen sind einschließlich der verlangten Nachweise und Erklärungen in einem Umschlag zu verschließen. Dieser Umschlag ist mit dem den Vergabeunterlagen beiliegenden Kennzettel zu versehen bzw. deutlich erkennbar als Angebot unter Angabe der Vergabenummer und des Ablaufs der Angebotsfrist zu kennzeichnen und dem AG zuzusenden.

5. Nebenangebote oder Änderungsvorschläge/Varianten

Nebenangebote oder Änderungsvorschläge/Varianten sind nur zugelassen, wenn sich dies ausdrücklich aus den Vergabeunterlagen ergibt.

6. Angebotsfrist

- a) Die Angebotsfrist endet mit Ablauf des als Einreichungstermin festgesetzten Zeitpunktes. Das Angebot muss vor Ablauf der Angebotsfrist beim AG eingegangen sein. Diese Frist gilt auch für nachträgliche Berichtigungen und Änderungen des Angebots.
- b) Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote schriftlich oder fernschriftlich zurückgezogen werden.

7. Hinweise zur Prüfung der Angebote

- a) Bei nicht plausibel erklärten Angeboten behält sich der AG vor, die Höhe und die Zusammensetzung der Preise zu prüfen sowie sich die Kalkulationen vorlegen zu lassen. Dasselbe gilt für Angebote, die ins-

gesamt oder hinsichtlich einzelner Bestandteile ungewöhnlich niedrig erscheinen. Die nicht rechtzeitige Mitwirkung an der Aufklärung führt zum Ausschluss des Angebots.

- b) Der AG behält sich vor, den Bieter aufzufordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen innerhalb einer von ihm festgelegten Frist nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren. Werden die Unterlagen nicht innerhalb der Frist vorgelegt, wird das Angebot von der Wertung ausgeschlossen.
- c) Der AG behält sich - ohne hierauf einen Anspruch zu begründen - vor, von einem Ausschluss wegen fehlender geforderter Unterlagen abzuweichen, wenn sich das Vorliegen der mit den geforderten Unterlagen zu belegenden Tatsachen für die Vergabestelle anderweitig mit hinreichender Gewissheit ergibt.
- d) Eine Angemessenheitsprüfung kann auch in Bezug auf Einzelpreise erfolgen.
- e) Bieter, die im Rahmen freihändiger Vergaben oder beschränkter Ausschreibungen nicht zu einer Angebotsabgabe aufgefordert wurden bzw. deren Angebotsabgabe nicht im Vorfeld zugestimmt wurde, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung ihres Angebots. Eine Berücksichtigung des Angebots behält sich die Vergabestelle jedoch vor.

8. Wertung der Angebote

Im Rahmen der Angebotswertung erfolgt hinsichtlich der Preisangaben eine Berücksichtigung der jeweiligen tatsächlichen Steuerbelastung für den AG. Sofern die Vergabeunterlagen nichts Abweichendes festlegen, erfolgt die Zuschlagsentscheidung anhand des Gesamtangebotspreises. Der Gesamtangebotspreis ergibt sich aus den jeweils angebotenen Einzelpreisen unter Zugrundelegung des aus der Leistungsbeschreibung folgenden voraussichtlichen Auftragsumfangs. Im Falle nach der Wertung gleichauf liegender Angebote gilt § 13 ThürVgG entsprechend. Ergibt sich hiernach nicht die Bevorzugung eines der Bieter, wird der bezuschlagte Bieter durch Losentscheid ermittelt.

9. Zuschlag, Vertragsschluss

Das Vertragsverhältnis über die ausgeschriebene Leistung kommt bereits mit der Erteilung des Zuschlags nach den Vorgaben des Vergabeverfahrens und auf Grundlage des abgegebenen Angebots verbindlich zustande. Soweit in den Vergabeunterlagen nichts anderes bestimmt ist, wird zwischen AG und AN kein gesonderter schriftlicher Vertrag geschlossen.

10. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

- a) Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.
- b) Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.
- c) Für den Fall, dass sich nach Zuschlagserteilung herausstellt, dass das bezuschlagte Angebot auf einer unzulässigen Preisabsprache beruht, wird ein vom AN an den AG zu zahlender pauschaler Schadensersatzbetrag i. H. v. 3 % der Bruttoauftragssumme vereinbart, sofern nicht der Nachweis eines höheren Schadens erbracht wird. Der Nachweis eines geringeren Schadens ist dem AN freigestellt.

11. Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften haben in ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben, in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt wird, in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem AG rechtsverbindlich vertritt und dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften. Nachweise und Erklärungen sind von allen in der Bietergemeinschaftserklärung angegebenen Unternehmen mit dem Angebot vorzulegen.

12. Weitervergabe an Nachunternehmer

- a) Ob die Weitergabe der Leistungen an Nachunternehmer zugelassen ist, ergibt sich aus den Vergabeunterlagen.
- b) Beabsichtigt der Bieter, sich im Falle der Zulässigkeit bei der Erfüllung

eines Auftrages der Fähigkeiten anderer Unternehmen zu bedienen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der dafür vorgesehenen Leistungsbereiche bezeichnen und die zum Einsatz vorgesehenen Nachunternehmer benennen. Zum Nachweis der Eignung der Nachunternehmer hat der Bieter auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt entsprechende Verpflichtungserklärungen und Eignungsnachweise dieser Unternehmen vorzulegen.

- c) Die nachträgliche Einschaltung oder der Wechsel eines Nachunternehmers bedarf der Zustimmung des AG.
- d) Bei der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer ist der Bieter verpflichtet,
 - (1) bevorzugt kleine und mittelständische Unternehmen zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Auftragsausführung zu vereinbaren ist
 - (2) Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
 - (3) vereinbarte Konditionen und gesetzliche Rahmenbedingungen, insbesondere die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B), zum Vertragsbestandteil zu machen,
 - (4) den Nachunternehmern - insbesondere hinsichtlich der Mängelansprüche, Vertragsstrafe, Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen - keine ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen AN und AG vereinbart sind.
- e) Der Bieter verpflichtet sich, seinen Nachunternehmern die unter c) und d) festgehaltenen Verpflichtungen entsprechend aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch die Nachunternehmer zu kontrollieren.
- f) Der Bieter ist im Falle des anfänglichen Nachunternehmereinsatzes verpflichtet, dem AG auf den Nachunternehmer lautende aktuelle Nachweise über die vollständige Entrichtung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen vor der Auftragserteilung vorzulegen. Anderenfalls kann das Angebot ausgeschlossen werden. Im Falle des nachträglichen Nachunternehmereinsatzes sind die erforderlichen Nachweise bei der Benennung vorzulegen.
- g) Für jeden schuldhaften Verstoß gegen die unter c) bis e) genannten Verpflichtungen schuldet der AN dem AG eine Vertragsstrafe von bis zu fünf von Hundert des Auftragswerts. Der AN ist zur Zahlung einer solchen Vertragsstrafe auch dann verpflichtet, wenn der Verstoß durch ein Unternehmen in seiner Nachunternehmerkette begangen wird, es sei denn, dass der AN den Verstoß weder kannte noch kennen musste. Der schuldhafte Verstoß gegen die unter c) bis e) genannten Verpflichtungen durch den AN oder seine Nachunternehmer berechtigen den AG zudem zur fristlosen Kündigung des Vertrags und können zum Ausschluss des AN oder dessen Nachunternehmen von der öffentlichen Auftragsvergabe für die Dauer von bis zu drei Jahren führen. Sämtliche Maßnahmen aus diesem Absatz bleiben von der Geltendmachung einer Vertragsstrafe aus anderem Grunde sowie von der Geltendmachung sonstiger Ansprüche unberührt.

13. Bekämpfung illegaler Beschäftigung

- a) Für den Fall, dass die ausgeschriebene Leistung vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz in der jeweils geltenden Fassung erfasst ist, versichert der AN, seinen Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung Arbeitsbedingungen zu gewähren, die mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrags entsprechen, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetz gebunden ist. Dasselbe gilt für Beiträge an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 5 Nr. 3 AEntG sowie für andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte. Der AN versichert, dass er seinen Arbeitnehmern bei der Auftragsdurchführung für gleiche oder gleichwertige Arbeit gleiches Entgelt zahlt.
- b) Der AN versichert ferner, den Auftrag gemäß der Leistungsbeschreibung ausschließlich mit solchen Waren auszuführen bzw. ausschließlich solche Waren zu verwenden, die unter Beachtung der Mindeststandards der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) gewonnen oder hergestellt worden sind. Die Mindeststandards ergeben sich aus dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs-

oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 640 -641-), dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2072 -2073-), dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1122 -1123-), dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 23 -24-), dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 441 -442-), dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 97 -98-), dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S. 201 -202-), dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1290 -1291-) in der jeweils geltenden Fassung.

- c) Der AN und seine Nachunternehmer haben vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten, die dem AG die Kontrolle der Einhaltung der unter a) und b) festgehaltenen Verpflichtungen ermöglichen. Hierzu zählen insbesondere Entgeltabrechnungen sowie die ggf. zwischen dem AN und seinen Nachunternehmern abgeschlossenen Verträge.
- d) Der Bieter verpflichtet sich, im Fall des Nachunternehmereinsatzes den Nachunternehmern die unter a) bis c) festgehaltenen Verpflichtungen entsprechend aufzuerlegen, dem AG die Auferlegung auf Verlangen nachzuweisen und die Beachtung dieser Pflichten durch die Nachunternehmer zu kontrollieren.
- e) Für jeden schuldhaften Verstoß gegen die unter a) bis c) genannten Verpflichtungen schuldet der AN dem AG eine Vertragsstrafe von bis zu fünf von Hundert des Auftragswerts. Der AN ist zur Zahlung einer solchen Vertragsstrafe auch dann verpflichtet, wenn der Verstoß durch ein Unternehmen in seiner Nachunternehmerkette begangen wird, es sei denn, dass der AN den Verstoß weder kannte noch kennen musste. Der schuldhafte Verstoß gegen die unter a) bis a) genannten Verpflichtungen durch den AN oder seine Nachunternehmer berechtigen den AG zudem zur fristlosen Kündigung des Vertrags und können zum Ausschluss des AN oder dessen Nachunternehmen von der öffentlichen Auftragsvergabe für die Dauer von bis zu drei Jahren führen. Sämtliche Maßnahmen aus diesem Absatz bleiben von der Geltendmachung einer Vertragsstrafe aus anderem Grunde sowie von der Geltendmachung sonstiger Ansprüche unberührt.
- f) Für den Fall des Einsatzes von Arbeitnehmern versichert der AN, dass er seinen Arbeitnehmern bei der Auftragsdurchführung den jeweils gültigen gesetzlichen Mindestlohn zahlt. Für den Fall des Einsatzes von Nachunternehmern versichert der AN, dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb der gesamten Nachunternehmerkette nur solche Unternehmen eingesetzt werden, die ihren Arbeitnehmern den jeweils gültigen gesetzlichen Mindestlohn zahlen. Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns nicht nach, ist er verpflichtet, dem AG die Forderungen, hinsichtlich derer dieser in Anspruch genommen wird zzgl. in diesem Zusammenhang entstehender Kosten zu ersetzen. Der AN schuldet in diesem Fall zusätzlich eine Vertragsstrafe in Höhe der geltend gemachten Ansprüche zzgl. der damit einhergehenden Kosten. Für den Fall, dass ein Unternehmen innerhalb der Nachunternehmerkette des AN der Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nicht nachkommt, verpflichtet sich der AN, den AG von allen Ansprüchen, die gegen ihn als AG wegen der Verletzung von Vorschriften zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns geltend gemacht werden, freizustellen. Dies betrifft auch die anteilige Inanspruchnahme entsprechend §§ 774 Abs. 2, 426 BGB durch andere Unternehmen der Nachunternehmerkette. In diesem Fall schuldet der AN dem AG eine Vertragsstrafe in Höhe der Ansprüche, hinsichtlich derer eine Freistellung zu erfolgen hat.
- g) Sind hinsichtlich des AN die Voraussetzungen für einen Ausschluss vom Vergabeverfahren nach § 19 Abs. 1 Mindestlohngesetz (MiLoG) erfüllt, so berechtigt dies den AG zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags.

14. Vertraulichkeit

Sämtliche mit dieser Ausschreibung bekannt gewordenen Unterlagen sind vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte ist nur zulässig, soweit dies zur Bildung von Bietergemeinschaften oder zur Beauftragung von Nachunternehmern erforderlich ist. Unter diese Vereinbarung fallen insbesondere Kenntnisse über Organisations- und Personalstrukturen des AG. Bei einem Verstoß gegen die genannten Bestimmungen haftet der Bieter für alle Ansprüche des AG.

15. Bekanntmachung

Über sämtliche im Wege Beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändiger Vergabe ohne Teilnahmewettbewerb vergebenen Aufträge mit einem Nettoauftragswert von mindestens 25.000,00 € veröffentlicht der AG auf seiner Internetseite die auftragsrelevanten Angaben i. S. v. § 30 Abs. 1 UVgO, u. a. den Namen des beauftragten Unternehmens. Mit der Abgabe seines Angebots willigt der Bieter in die Veröffentlichung ein.

16. Nachfolgeklausel

Für den Fall, dass der AN vor vollständiger Leistungserbringung wegen außerordentlicher Vertragsbeendigung oder Insolvenz ausfällt, behält sich der AG vor, die nicht erbrachten Vertragsleistungen den übrigen Bieter in der Reihenfolge des Verfahrensergebnisses zu den von ihnen angebotenen Konditionen anzutragen.

17. Sonstige Bestimmungen

- a) Ergänzend zu den Vergabeunterlagen gelten die deutschen Rechtsvorschriften.
- b) Bieter aus anderen EU-Mitgliedsstaaten haben die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten.
- c) Können die Bieter geforderte Nachweise und Unterlagen nicht einreichen, weil das betreffende Land solche nicht ausstellt, so können diese durch eidesstattliche Erklärungen - bzw. in den Mitgliedsstaaten, in denen es keine eidesstattlichen Erklärungen gibt, durch eine förmliche Erklärung - ersetzt werden. Diese gibt der betreffende Wirtschaftsteilnehmer vor einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür qualifizierten Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes ab.
- d) Sollten sich einzelne Regelungen dieser Bedingungen als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder nach Zuschlag unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurde. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Bedingungen als lückenhaft erweisen.

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns wichtig. Wir verarbeiten Ihre Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Nachfolgend informieren wir Sie über die wichtigsten Aspekte:

Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:

Die von Ihnen als Interessent, Kunde oder Lieferant verarbeiteten Daten (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung etc.) verwenden wir nur, um mit Ihnen in Kontakt treten zu können sowie zur vorvertraglichen Klärung und zur Abwicklung eines Vertrages. Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 lit. b der EU-DSGVO (Vertragsanbahnung und -erfüllung)*.

Im Zusammenhang mit hoheitlichen Aufgaben von ThüringenForst im Rahmen des Thüringer Waldgesetzes erfolgt die Verarbeitung der Daten nach Art. 6 Abs. 1 lit. c und e der EU-DSGVO.

Alle unsere Mitarbeiter wurden auf die gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz, insbesondere auf Vertraulichkeit, verpflichtet und werden regelmäßig im Umgang mit personenbezogenen Daten geschult. Teilweise setzen wir streng weisungsgebundene Dienstleister ein, die uns z. B. in den Bereichen EDV oder der Archivierung und Vernichtung von Dokumenten unterstützen und mit denen gesonderte Verträge zur Auftragsverarbeitung geschlossen wurden.

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen die erhobenen Daten, unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen, sobald Sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Wenn Sie einwilligen, können wir Ihre Daten auch für künftige Geschäftsbeziehungen weiter vorhalten.

Ihre Rechte

Sie haben grundsätzlich das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch. Wenn Sie Fragen zu Ihren Daten, zu Ihren Rechten, zu unseren Datenverarbeitungsverfahren, Verbesserungsvorschläge, Kritik oder ein sonstiges Anliegen hinsichtlich des Datenschutzes haben, kontaktieren Sie uns bitte!

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist

ThüringenForst – Anstalt öffentlichen Rechts
Hallesche Straße 20
99085 Erfurt
Telefon: 0049 (0)361 57401-2050 (Büro des Vorstandes)
Telefax: 0049 (0)361 57201-2250 (Büro des Vorstandes)
E-Mail: datenschutz@forst.thueringen.de (Postfach des Datenschutzbeauftragten)

Den **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie unter der o. g. Postadresse, mit dem Zusatz „z. Hd. des Datenschutzbeauftragten“, der o. g. Telefonnummer oder der o. g. E-Mail-Adresse.

Weiterhin haben Sie die Möglichkeit, sich an den **Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit** zu wenden.

Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten, dem Zweck der Datenverarbeitung, zu den Rechten der Betroffenen sowie Kontaktdaten für weitere Fragen zum Datenschutz sind im Internet unter www.thueringenforst.de/datenschutz

* Erfolgt die Datenverarbeitung im Zuge der Vertragsabwicklung, ist die zusätzliche Einholung einer Einwilligungserklärung nicht erforderlich (vgl. Art 6 Abs. 1 lit. b DSGVO).

I. Ausschreibungsgegenstand

Die Landesforstanstalt beabsichtigt die Beschaffung von Lizenzen einer fotooptischen Stückzahlerkennungssoftware für 350 Geräte. Die Bereitstellung beim Auftraggeber soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt, muss jedoch spätestens innerhalb von acht Wochen nach Zuschlagserteilung erfolgt sein. Die Beschaffung der Lizenzen für die fotooptische Stückzahlerkennungssoftware erfolgt für einen Zeitraum von 24 Monaten verbunden mit der Option zur Verlängerung um jeweils 12 Monate (max. 3-malige Verlängerung).

Vom Angebotspreis umfasst ist ebenfalls die jährlich 1-mal stattfindende Anlernung des Programms. Hierzu eröffnet der Auftragnehmer die Möglichkeit zur Übermittlung von maximal 20 „Problemfotos“ durch den Auftraggeber, welche dann angelernt werden. Das vorstehende jährliche Anlernen der Software ist im Angebotspreis inbegriffen.

Für darüber hinausgehende, optionale Übermittlungen von Problemfotos ist in der Anlage 3.1 „Angebot“ unter Pkt. 4 durch den Bieter einzutragen, mit welchem Kostensatz das Anlernen weiterer „Problemfotos“ pro Foto zu vergüten ist.

1. Allgemeines

Alle Leistungen, die der Auftragnehmer zu erbringen hat, sind grundsätzlich im Vorfeld mit dem Auftraggeber detailliert abzustimmen. Dies gilt insbesondere für Liefer- bzw. sonstige Termine. Der Auftraggeber benennt nach Zuschlagserteilung einen zuständigen Ansprechpartner.

2. Zwingende Leistungsanforderungen an die fotooptische Stückzahlerkennungssoftware

Das Anforderungsprofil der anzubietenden fotooptischen Stückzahlerkennungssoftware ergibt sich aus der nachfolgenden Beschreibung.

Die angebotene fotooptische Stückzahlerkennungssoftware muss ausnahmslos die unter „Zwingende Leistungsanforderungen“ dargestellten Kriterien erfüllen. Bitte beachten Sie, dass Abweichungen von den hier dargestellten verbindlichen Vorgaben zwingend zum Ausschluss des Angebots führen. Vor diesem Hintergrund wird eindringlich empfohlen, im Zweifelsfall im Wege einer Bieterfrage an die Vergabestelle heranzutreten.

Zur Beurteilung der Erfüllung der an die fotooptische Stückzahlerkennungssoftware gestellten Anforderungen durch das angebotene Produkt ist dem Angebot ein einschlägiges Datenblatt (bzw. Prospektmaterial) beizulegen.

Zwingende Leistungsanforderungen an die fotooptische Stückzahlerkennungssoftware:

I. Polterfoto:	
1.	<ul style="list-style-type: none"> Software verfügt über eine eigenständige Fotofunktion zur Erstellung des Polterfotos (zuschlagsrelevantes Kriterium; s. Pkt. IV „Zuschlagskriterien“); optional kann Gerät mit der integrierten Panoramakamerafunktion zusammenarbeiten
2.	<ul style="list-style-type: none"> Bilder werden nicht in der Bildergalerie abgelegt, sondern mittels Datenschnittstelle übergeben
3.	<ul style="list-style-type: none"> automatische Erkennung von Stämmen, Erkennungsrate (in %) ist im Angebotsformular (Anlage 3.1) anzugeben (zuschlagsrelevantes Kriterium; s. Pkt. IV „Zuschlagskriterien“)
4.	<ul style="list-style-type: none"> Markierung (Kreis mit Kreuz) von Stämmen
5.	<ul style="list-style-type: none"> Möglichkeit zum manuellen Setzen zusätzlicher Stammpunkte
6.	<ul style="list-style-type: none"> Möglichkeit zur manuellen Entfernung von Stammpunkten
7.	<ul style="list-style-type: none"> Anzeige der Anzahl gesetzter Stammpunkte
8.	<ul style="list-style-type: none"> Datenübergabe
II. Datenübergabe:	
1.	<ul style="list-style-type: none"> es erfolgt keine Datenübergabe an die Photooptik
2.	<ul style="list-style-type: none"> es werden nur die Ergebnisse aus der Photooptik zurück übergeben
3.	<ul style="list-style-type: none"> Bitmap / JPEG des Originalfotos
4.	<ul style="list-style-type: none"> Bitmap / JPEG des Fotos und markierter Stämme (erkannter und nachgepunkteter Stämme)
5.	<ul style="list-style-type: none"> Angabe der Anzahl erkannter und nachgepunkteter Stämme; optional: Bereitstellung der Rohdaten zu erkannten und nachgepunkteten Stammpositionen
III. Keine Kommunikation mit externem Server:	
1.	<ul style="list-style-type: none"> Photooptik wird auf dem Gerät gerufen und die Ergebnisse werden auch auf dem Gerät verarbeitet
2.	<ul style="list-style-type: none"> Möglichkeit zum vollständigen Offlinebetrieb muss gegeben sein
IV. Lizenz:	
1.	<ul style="list-style-type: none"> keine Onlineprüfung

2.	<ul style="list-style-type: none"> • 2-Jahres-Lizenz für 350 Geräte
3.	<ul style="list-style-type: none"> • Verlängerungsoption: jeweils um 1 Jahr, maximal 3-malige Verlängerung
4.	<ul style="list-style-type: none"> • Übergang des Programmcodes an den Auftraggeber im Falle einer Insolvenz
V. Anlernen der Software:	
1.	<ul style="list-style-type: none"> • Angebot beinhaltet im Angebotspreis inbegriffen das Anlernen der Software einmal jährlich
2.	<ul style="list-style-type: none"> • Angebot beinhaltet im Angebotspreis inbegriffen die Möglichkeit zur Übersendung von 20 Problemfotos jährlich, welche dann angelernt werden (Kostensatz pro Foto für die Übermittlung und Anlernung weiterer „Problemfotos“ ist durch den Bieter unter Pkt. 4 einzutragen)
VI. Geräteoptimierung:	
1.	<ul style="list-style-type: none"> • primärer Einsatz von Samsung XCover 4s und 5 geplant – ein reibungsloser Betrieb damit muss sichergestellt sein
VII. Integration:	
1.	<ul style="list-style-type: none"> • Android Module bzw. LIB
2.	<ul style="list-style-type: none"> • Bei der angebotenen Software handelt es sich nicht um eine eigenständige App ➔ Module werden in eigener Android-App verwendet
3.	<ul style="list-style-type: none"> • Oberflächen / Activities sind Bestandteil des Moduls
VIII. Support	
1.	<ul style="list-style-type: none"> • laufender Support zur Software (Kosten im Gesamtpreis enthalten)
2.	<ul style="list-style-type: none"> • Vergütung für Software-Updates ist im Gesamtpreis enthalten
3.	<ul style="list-style-type: none"> • Softwareanbieter stellt eine kostenfreie Möglichkeit zur Störungsmeldung zur Verfügung
4.	<ul style="list-style-type: none"> • Vergütung für Störungsbeseitigung ist im Gesamtpreis enthalten (max. Reaktionszeit: 48 Stunden)

Bitte beachten: Fett hinterlegte Ziffern (I.1. und I.3.) sind bewertungsrelevant für den Zuschlag (s. auch Pkt. IV. „Zuschlagskriterien“).

3. Vergütung

In das Angebotsformular (Anlage 3.1) haben die Bieter die dort abgefragten Preise und Daten einzutragen. Das Angebotsformular (Anlage 3.1) ist ausgefüllt und unterschrieben beizufügen.

Der Gesamtpreis versteht sich als fester Pauschalpreis und gilt sämtliche mit dem Auftrag in Zusammenhang stehenden Leistungen einschließlich einer Einführungsschulung beim Auftraggeber, der

Programmanlernung (1-mal jährlich) inkl. eines Kontingents zur Übersendung von 20 „Problemfotos“ jährlich, welche dann entsprechend angelernt werden, ab. Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer keinen gesonderten Ausgleich für entstandene Kosten für Reisezeiten, Reisen, Spesen, Personal- und Materialaufwand, o. Ä.

Die Rechnungslegung muss den Anforderungen des § 14 UStG entsprechend erfolgen. Hierbei sind die unter <https://www.thueringenforst.de/aktuelles-medien/zentraler-rechnungseingang/> dargestellten Festlegungen zu beachten.

ThüringenForst – Anstalt öffentlichen Rechts wurde durch das Thüringer Finanzministerium eine Leitweg ID zugeordnet. Diese Leitweg-ID wird benötigt um elektronische Rechnungen zu empfangen.

Leitweg-ID: 16505100-0001-86

Für die Thüringer Landesbehörden, die teilnehmenden Kommunen und Landkreise des Freistaats Thüringen wird eine zentrale Rechnungseingangsplattform genutzt. Die Zentrale Rechnungseingangsplattform kann über die URL <https://xrechnung-bdr.de> aufgerufen werden. Über die zentrale Rechnungseingangsplattform können Auftragnehmer ihre elektronischen Rechnungen erfassen oder bereits erstellte elektronische Rechnungen hochladen. Die elektronischen Rechnungen werden nach dem erfolgreichen Erfassen/Hochladen als eingereicht und damit als dem Empfänger zugestellt angesehen. Die Rechnung muss den in § 5 ThürERechVO geregelten Inhalt haben. Weitere Informationen finden Sie auch unter:

<https://finanzen.thueringen.de/themen/egovernment/projekte/e-rechnung/>

4. Auslieferung

Die Auslieferung erfolgt an die Zentrale von ThüringenForst – Anstalt öffentlichen Rechts (Hallesche Straße 20, 99085 Erfurt).

Die zu beschaffenden 350 Lizenzen der fotooptischen Stückzahlerkennungssoftware sollen zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach Zuschlagserteilung, müssen dem Auftraggeber jedoch zwingend spätestens innerhalb von acht Wochen nach Zuschlagserteilung zur Verfügung gestellt werden.

5. Verzugsfolgen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vereinbarten Liefertermine nicht zu überschreiten und die Leistungen insgesamt fristgerecht zu erbringen.

Für den Fall der vom Auftragnehmer verschuldeten Überschreitung der Lieferfrist (vom Bieter angegebenes Lieferdatum) wird gemäß § 11 VOL/B eine Vertragsstrafe i. H. v. 0,1 % des Nettoabruhwerts je Werktag vereinbart, die auf insgesamt höchstens 5 % der Nettoabruhwerts begrenzt wird.

Die Geltendmachung darüber hinausgehender Verzugschäden bleibt vorbehalten. In diesem Fall wird eine gegebenenfalls verwirkte Vertragsstrafe auf den geltend gemachten Schaden angerechnet. Die Annahme verspäteter Leistungen stellt keinen Verzicht auf etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche oder die Vertragsstrafe dar.

6. Gewährleistung und Garantie

Die Auftragnehmer haben die volle gesetzliche Mängelhaftung gemäß §§ 437 ff. BGB (24 Monate) anzubieten. Gewährleistungsbeschränkungen oder -ausschlüsse führen daher zu einem Ausschluss des Angebots. § 377 HGB wird für nicht offenkundige Mängel ausgeschlossen.

II. Eignungsanforderungen

1. Zum Nachweis ihrer Eignung zur Vertragsdurchführung haben die Bieter das Formular „Bietererklärung zur Eignung“ (Anlage 3.2) ausgefüllt und unterschrieben einzureichen.
2. In die „Bietererklärung zur Eignung“ (Anlage 3.2) sind durch den Bieter die Angaben zu zwei vergleichbaren Referenzprojekten aus den letzten drei Geschäftsjahren einzutragen.

III. Angebotserstellung

Angebote sind verbindlich nach der im Anschreiben dargestellten Gliederung aufzubauen.

Im „Angebotsformular“ (Anlage 3.1) sind die dort abgeforderten Preise mit höchstens zwei Nachkommastellen einzutragen. Hierbei ist die jeweilige Auslieferung einzupreisen. Zudem ist eine Lieferfrist ab Zugang des Zuschlags in Wochen anzugeben, die unmittelbar Vertragsbestandteil wird.

Für die angebotene fotooptische Stückzahlenerkennungssoftware ist zudem ein umfassendes und aussagekräftiges Datenblatt bzw. Prospektmaterial beizufügen, das eine Überprüfung der Erfüllung der oben aufgeführten Leistungsanforderungen des Auftraggebers durch das angebotene Produkt ermöglicht.

IV. Angebotsprüfung

Es erfolgt eine vierstufige Prüfung der Angebote.

1. Zunächst werden die eingegangenen Angebote formell auf Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit - d. h. auf Übereinstimmung mit den inhaltlichen Vorgaben der Vergabeunterlagen - geprüft.
2. Hinsichtlich der Bieter, die ein formell ordnungsgemäßes Angebot eingereicht haben, erfolgt sodann eine Eignungsprüfung anhand der geforderten Eigenerklärungen und Eignungsnachweise.
3. Sodann werden die Preise aller geeigneten Bieter auf ihre Angemessenheit überprüft.
4. Von den Angeboten mit angemessenen Angebotspreisen entfällt der Zuschlag auf das wirtschaftlichste gemäß den nachfolgenden Zuschlagskriterien.

Eine abweichende Prüfungsreihenfolge gem. § 31 Abs. 4 UVgO bleibt vorbehalten.

Zuschlagskriterien

Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot. Als solches gilt das mit dem besten „Leistungs-Preis-Verhältnis“. Dabei fließen der „Preis“ zu 70% und „Leistung“ zu 30% in die Wertung ein.

Punktewertung Preis:

Das Angebot, bei dem der im Preisblatt angegebenen Angebotspreis am niedrigsten ist (= niedrigster Preis), erhält 5 Punkte.

Die anderen Angebote erhalten im Verhältnis hierzu weniger Punkte. Die Berechnung der Punkte erfolgt mittels nachfolgender Formel:

Niedrigster Angebotspreis

X 5 = Punktzahl

Preis des zu wertenden Angebotes

Aus der Punktzahl und dem Gewichtungsfaktor 70 % wird die „Indexzahl Preis“ nach der folgenden Formel errechnet:

Punktzahl x Gewichtungsfaktor (70 %) = Indexzahl 1 (Preis)

Punktewertung Leistungsmerkmale:

- Je nach angebotenen Leistungsmerkmalen werden die entsprechenden Bewertungspunkte (siehe folgende Tabelle) mit den Gewichtungspunkten multipliziert (z. B. „eigenständige Fotofunktion zur Erstellung des Polterfotos“ = 1 Bewertungspunkt * 2 Gewichtungspunkte = 2 Leistungspunkte)

Kriterium	Merkmale		Gewichtungspunkte		Bewertungspunkte		
					0	0,5	1
Nummer	Leistungsmerkmale						
I.		Polterfoto					
I.	1.	Software verfügt über eine eigenständige Fotofunktion zur Erstellung des Polterfotos		2	Nein		Ja
I.	3.	Erkennungsrate (in %)		3	< 60%	60% - 80%	> 80%

Die vergebene Punktzahl wird mit dem Gewichtungsfaktor 30 % multipliziert, um den „Index Leistung“ zu ermitteln:

Punktzahl x Gewichtungsfaktor (30 %) = Indexzahl 2 (Leistung).

Gesamtpunktewertung:

Für die Gesamtwertung werden die Indexzahlen 1 und 2 (Preis, Leistung) addiert. Der Bieter mit dem höchsten Gesamtindex hat das wirtschaftlichste Angebot abgegeben und erhält den Zuschlag. Im Falle einer gleichen Gesamtindexzahl erhält der Bieter den Zuschlag, dessen Angebot im Kriterium „Preis“ die höhere Punktzahl erreicht hat. Sollte auch insoweit eine Punktgleichheit bestehen, entscheidet das Los.

V. Rechtliche Bedingungen

Sowohl für das Vergabeverfahren als auch für die abzuschließenden Vertragsverhältnisse gilt deutsches Recht.

Gerichtsstand ist Erfurt.

Bestandteil des Vertrages, der unter Verwendung des Vertragsmusters „EVB-IT Überlassung Typ B“ unmittelbar mit der Zuschlagserteilung zustande kommt, sind in absteigender Rangfolge die folgenden Unterlagen und Bestimmungen:

- Diese Leistungsbeschreibung einschließlich des als separater Anlage 5 beigefügten EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B,
- die übrigen vollständigen Vergabeunterlagen einschließlich etwaiger Bieterinformationen,

- das jeweils bezuschlagte Angebot des Bieters,
- Ergänzende Vertragsbedingungen für die zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware (EVB-IT Überlassung Typ B) in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung einschließlich des Musters 1,
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.2003 (BAz. Nr. 178a).

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bieter werden nicht Vertragsgegenstand!

Im Falle widersprüchlicher Vorgaben innerhalb der Vergabeunterlagen haben die Bestimmungen dieser Leistungsbeschreibung stets Vorrang.

Mit der Abgabe von Angeboten verpflichten sich die Bieter, im Anschluss an die Zuschlagserteilung ein unterzeichnetes Exemplar des EVB-IT-Überlassungsvertrags Typ B an den Auftraggeber zurückzusenden, der den Vergabeunterlagen als Entwurf (separate Anlage 5) beiliegt.

1. Angaben zum Unternehmen

Firma:	<input type="text"/>
Straße, Hausnummer:	<input type="text"/>
Postleitzahl:	<input type="text"/>
Ort:	<input type="text"/>
Telefon:	<input type="text"/>
Fax:	<input type="text"/>
E-Mail:	<input type="text"/>
Bearbeiter/in:	<input type="text"/>

2. Hiermit geben wir ein verbindliches Angebot für die von ThüringenForst - Anstalt öffentlichen Rechts mit der Vergabenummer 8012-D-400-2021-0024 ausgeschrieben Leistungen ab.

Die in der Leistungsbeschreibung dargestellten Erläuterungen haben wir zur Kenntnis genommen. Die in den Vergabeunterlagen gestellten Forderungen und Auflagen erkennen wir hiermit ausdrücklich an.

An unser Angebot halten wir uns bis einschließlich 05.10.2021, 24:00 Uhr gebunden.

Die vollständigen Vergabeunterlagen (Leistungsbeschreibung, Bewerbungs- und ergänzende Vertragsbedingungen, Vertragsentwurf, etc.) sind uns bekannt und liegen unserem Angebot einschließlich eventuell ergangener Bieterinformationen neben den Allgemeinen Bedingungen für Ausführung von Leistungen (VOL/B 2003) zugrunde.

3. Technische Spezifikationen:

In der nachstehenden Tabelle sind alle zwingenden Leistungsanforderungen an die fotooptische Stückzahlenerkennungssoftware aufgelistet. Bitte geben Sie jeweils im Feld „Erfüllt (Ja/Nein)“ an, ob die zwingend geforderten Kriterien durch das von Ihnen angebotene Produkt erfüllt werden. **Angebote, deren Produkt nicht alle zwingend geforderten Leistungskriterien erfüllt, werden vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.**

Zwingende Leistungsanforderungen:		Erfüllt (Ja/Nein)
I. Polterfoto:		
1.	<ul style="list-style-type: none"> Software verfügt über eine eigenständige Fotofunktion zur Erstellung des Polterfotos (zuschlagsrelevantes Kriterium; s. Pkt. IV „Zuschlagskriterien“); optional kann Gerät mit der integrierten Panoramakamerafunktion zusammenarbeiten 	
2.	<ul style="list-style-type: none"> Bilder werden nicht in der Bildergalerie abgelegt, sondern mittels Datenschnittstelle übergeben 	
3.	<ul style="list-style-type: none"> automatische Erkennung von Stämmen, Erkennungsrate (in %) ist im Angebotsformular (Anlage 3.1) anzugeben (zuschlagsrelevantes Kriterium; s. Pkt. IV „Zuschlagskriterien“) 	
4.	<ul style="list-style-type: none"> Markierung (Kreis mit Kreuz) von Stämmen 	
5.	<ul style="list-style-type: none"> Möglichkeit zum manuellen Setzen zusätzlicher Stammpunkte 	
6.	<ul style="list-style-type: none"> Möglichkeit zur manuellen Entfernung von Stammpunkten 	

7.	• Anzeige der Anzahl gesetzter Stammpunkte	
8.	• Datenübergabe	
II. Datenübergabe:		
1.	• es erfolgt keine Datenübergabe an die Photooptik	
2.	• es werden nur die Ergebnisse aus der Photooptik zurück übergeben	
3.	• Bitmap / JPEG des Originalfotos	
4.	• Bitmap / JPEG des Fotos und markierter Stämme (erkannter und nachgepunkteter Stämme)	
5.	• Angabe der Anzahl erkannter und nachgepunkteter Stämme; optional: Bereitstellung der Rohdaten zu erkannten und nachgepunkteten Stammpositionen	
III. Keine Kommunikation mit externem Server:		
1.	• Photooptik wird auf dem Gerät gerufen und die Ergebnisse werden auch auf dem Gerät verarbeitet	
2.	• Möglichkeit zum vollständigen Offlinebetrieb muss gegeben sein	
IV. Lizenz:		
1.	• keine Onlineprüfung	
2.	• 2-Jahres-Lizenz für 350 Geräte	
3.	• Verlängerungsoption: jeweils um 1 Jahr, maximal 3-malige Verlängerung	
4.	• Übergang des Programmcodes an den Auftraggeber im Falle einer Insolvenz	
V. Anlernen der Software:		
1.	• Angebot beinhaltet im Angebotspreis inbegriffen das Anlernen der Software einmal jährlich	
2.	• Angebot beinhaltet im Angebotspreis inbegriffen die Möglichkeit zur Übersendung von 20 Problemfotos jährlich, welche dann angelernt werden (Kostensatz pro Foto für die Übermittlung und Anlernung weiterer „Problemfotos“ ist durch den Bieter unter Pkt. 4 vorzunehmen)	
VI. Geräteoptimierung:		
1.	• primärer Einsatz von Samsung XCover 4s und 5 geplant – ein reibungsloser Betrieb damit muss sichergestellt sein	
VII. Integration:		
1.	• Android Module bzw. LIB	
2.	• Bei der angebotenen Software handelt es sich nicht um eine eigenständige App → Module werden in eigener Android-App verwendet	
3.	• Oberflächen / Activities sind Bestandteil des Moduls	
VIII. Support		
1.	• laufender Support zur Software (Kosten im Gesamtpreis enthalten)	
2.	• Vergütung für Software-Updates ist im Gesamtpreis enthalten	
3.	• Softwareanbieter stellt eine kostenfreie Möglichkeit zur Störungsmeldung während der allg. Geschäftszeiten bereit	
4.	• Vergütung für Störungsbeseitigung ist im Gesamtpreis enthalten	
Alle zwingenden Leistungsanforderungen werden erfüllt:		

Bitte beachten: Fett hinterlegte Ziffern (I.1. und I.3.) sind bewertungsrelevant für den Zuschlag.

4. Für unser Angebot gelten die nachfolgenden Angaben (Preisangaben jeweils mit maximal zwei Nachkommastellen):

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Vertragsdauer in Monaten	Gesamtpreis (netto)
1	350 Nutzerlizenzen (einschl. jährlicher Programmanlernung, Übersendung von 20 Problemfotos jährlich, Schulung, etc. -> s. „Zwingende Leistungsanforderungen“)	24	€ für 24 Monate
	optional: Verlängerung um 12 Monate (max. 3-mal)		€ für 12 Monate
	Einschlägiger Umsatzsteuersatz		%
	Software verfügt über eine eigenständige Fotofunktion zur Erstellung des Polterfotos (Ja/Nein); s. Pkt. I.1. der „Zwingenden Leistungsanforderungen“		
	Erkennungsrate; s. Pkt. I.3. der „Zwingenden Leistungsanforderungen“		%
	Kosten pro weiterem, zum Anlernen übermitteltem „Problemfoto“		€
	Lieferfrist nach Zuschlagserteilung (max. 8 Wochen)		Wochen

Die in den Vergabeunterlagen gestellten Forderungen und Auflagen erkennen wir hiermit ausdrücklich an.

5. Unser Angebot umfasst die folgenden Unterlagen (zutreffendes bitte ankreuzen):

- Ausgefülltes Formular „Angebot“ (Anlage 3.1)
- Ausgefülltes Formular „Bietererklärung zur Eignung“ (Anlage 3.2)
- aussagekräftiges Datenblatt bzw. Prospektmaterial für die angebotene fotooptische Stückzahlkennungssoftware

Uns ist bekannt, dass unvollständige Angebote vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden können.

6. Verbindliche Bestätigung des Angebots

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel

Wichtiger Hinweis:

Wird dieses Angebotsformular nicht unterschrieben beigelegt, wird das Angebot vom Verfahren ausgeschlossen!

Firma _____

Anschrift _____

Bei natürlichen Personen¹:

Familienname _____

Geburtsname _____

Vorname _____

Geburtsdatum _____

Geburtsort _____

Staatsangehörigkeit _____

Wir sind uns bewusst, dass wissentlich falsche Angaben in diesen Erklärungen den Ausschluss unseres Unternehmens vom Vergabeverfahren zur Folge haben und darüber hinaus dazu führen können, dass unser Unternehmen vorübergehend von weiteren Auftragserteilungen ausgeschlossen wird.

Zwingende Ausschlussgründe nach § 31 UVgO i. V. m. § 123 GWB

Wir bestätigen, dass keine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder wurde gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt wegen einer Straftat nach:

§ 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland); § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen; § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte); § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden; § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden; § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), §§ 299a und 299b des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen); § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern); den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete); Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr); den §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, den §§ 232b bis 233a des Strafgesetzbuches (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung).

¹ Erhebung ausschließlich zum Zwecke der Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

Für den Fall, dass wir eine oder mehrere dieser Erklärungen nicht wahrheitsgemäß abgegeben können, geben wir hierzu die folgenden Auskünfte (ggf. gesondertes Blatt verwenden):

Datum der Verurteilung, Art der Straftat, Grund/Gründe für die Verurteilung:
Verurteilte Person:
Soweit unmittelbar im Urteil festgelegt: Dauer des Ausschlusszeitraums und Tatbestand/Tatbestände:
Im Falle einer Verurteilung: Hat das Unternehmen Maßnahmen getroffen, um trotz des Vorliegens eines einschlägigen Ausschlussgrundes seine Zuverlässigkeit nachzuweisen („Selbstreinigung“)? Falls ja, beschreiben Sie bitte die Maßnahmen:

Wir erklären, dass wir unsere Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, soweit sie der Pflicht zur Beitragszahlung unterfallen, ordnungsgemäß erfüllt haben. Anderenfalls geben wir hierzu die folgenden Auskünfte (ggf. gesondertes Blatt verwenden):

Wurde dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt? Wenn ja, bitte benennen:
Ist das Unternehmen seinen Verpflichtungen nachgekommen, indem es die Zahlung vorgenommen hat oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat?

Die entsprechenden Unbedenklichkeitsbescheinigungen zur Bestätigung dieser Erklärung werden wir auf Anforderung der Vergabestelle vorlegen.

Fakultative Ausschlussgründe nach § 31 UVgO i. V. m. § 124 GWB

Wir erklären zudem das Folgende:

Unser Unternehmen hat bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nicht nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen. Unser Unterneh-

men ist nicht zahlungsunfähig und über das Vermögen des Unternehmens wurde kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet. Die Eröffnung eines solchen Verfahrens wurde nicht mangels Masse abgelehnt. Das Unternehmen befindet sich nicht im Verfahren der Liquidation und hat seine Tätigkeit nicht eingestellt. Das Unternehmen hat im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nicht nachweislich eine schwere Verfehlung begangen. Das Unternehmen hat keine Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken. Aus Sicht des Unternehmens besteht bei der Durchführung des Vergabeverfahrens kein Interessenkonflikt, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte. Das Unternehmen war nicht bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen. Ein früherer öffentlicher Auftrag oder Konzessionsvertrag wurde durch das Unternehmen nicht erheblich oder fortdauernd mangelhaft ausgeführt und dies hat nicht zu einer vorzeitigen Beendigung, Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt. Das Unternehmen hat in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien keine schwerwiegende Täuschung begangen, keine Auskünfte zurückgehalten und ist in der Lage, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln. Das Unternehmen hat nicht versucht, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen. Durch das Unternehmen wurde nicht versucht, vertrauliche Informationen zu erhalten, wodurch es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte. Durch das Unternehmen wurden nicht fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten und es wurde nicht versucht, solche Informationen zu übermitteln.

Für den Fall, dass wir eine oder mehrere dieser Erklärungen nicht wahrheitsgemäß abgegeben können, geben wir hierzu die folgenden Auskünfte (ggf. gesondertes Blatt verwenden):

Bitte den entsprechenden Sachverhalt näher ausführen:
Erläutern Sie bitte, warum das Unternehmen unter Berücksichtigung der geltenden nationalen Vorschriften und Maßnahmen betreffend die Fortführung der Geschäftstätigkeit unter diesen Umständen dennoch in der Lage ist, den Auftrag zu erfüllen bzw. ob das Unternehmen „selbstreinigende“ Maßnahmen getroffen hat.

Illegale Beschäftigung

Wir erklären, dass keine Person, deren Verhalten unserem Unternehmen zuzurechnen ist, wegen illegaler Beschäftigung (§ 404 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, §§ 15, 15 a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1 b und 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, § 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500,00 € belegt worden ist. Einem Verstoß gegen diese Vorschriften gleichgesetzt sind Verstöße gegen entsprechende Strafnormen anderer Staaten.

Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

Ab einer Auftragssumme von 30.000,00 € wird der Auftraggeber für den Bieter, auf dessen Angebot

der Zuschlag erteilt werden soll, eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150a Gewerbeordnung beim Bundesamt für Justiz anfordern. Hierfür eventuell erforderliche zusätzliche Angaben werden wir der Vergabestelle auf entsprechende Anforderung unverzüglich zuleiten. Uns ist bekannt, dass unser Angebot im Falle unzureichender Mitwirkung von der Wertung ausgeschlossen werden kann.

Erklärung zu Eintragungen im Gewerbezentralregister

Ab einer Auftragssumme von 30.000,00 Euro wird der Auftraggeber für den Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150a GewO beim Bundesamt für Justiz anfordern. Hierfür eventuell erforderliche zusätzliche Angaben werden wir der Vergabestelle auf entsprechende Anforderung unverzüglich zuleiten. Uns ist bekannt, dass unser Angebot im Falle unzureichender Mitwirkung von der Wertung ausgeschlossen werden kann.

Erklärung zur Betriebshaftpflichtversicherung

Wir versichern das Bestehen eines Haftpflichtversicherungsverhältnisses, das von uns im Rahmen der Erbringung der ausgeschriebenen Leistung verursachte Personen-, Sach- und Vermögensschäden des Auftraggebers oder Dritter absichert.

Referenzprojekte

In den letzten drei Geschäftsjahren haben wir bei privaten und/oder öffentlichen Auftraggebern erfolgreich mindestens zwei vergleichbare Projekte erfolgreich umgesetzt. Hierzu führen wir wie folgt aus:

Nr.	Geschäftsjahr	Kurzbeschreibung	Auftraggeber
1			
2			

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel

Wichtiger Hinweis:

Dieses Formblatt ist den der Vergabestelle zu übersendenden Angebotsunterlagen ausgefüllt und unterschrieben beizufügen, anderenfalls kann das Angebot vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

Bitte den nachfolgenden Kennzettel ausschneiden und fest auf das Anschriftenfeld des Briefumschlages kleben, der Ihr Angebot enthält. Bitte keine Fensterbriefumschläge verwenden.



Angebotsunterlagen Umschlag nicht öffnen!	Anschrift: ThüringenForst – Anstalt öffentlichen Rechts Hallesche Straße 20 99085 Erfurt
Vergabe-Nr.: 8012-D-400-2021-0024	
Angebotsfrist: 03.09.2021, 12:00 Uhr	
Bearbeiter: Frau Meier	

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 8012-D-400-2021-0024

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

Vertrag über die zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware

Zwischen ThüringenForst – Anstalt öffentlichen Rechts
Hallesche Straße 20
99085 Erfurt
– im Folgenden „Auftraggeber“ genannt –

und

– im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Vertragsgegenstand und Vergütung

1.1 Zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware* gemäß Nummer 3

1.2 Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung.

1.3 Die Leistungen des Auftragnehmers werden

gegen monatliche Vergütung gemäß Nummer 3.1 in Höhe von _____
zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer vergütet.

2 Vertragsbestandteile

2.1 Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- Leistungsbeschreibung einschließlich des EVB-IT Überlassungsvertrags Typ B,
- die übrigen vollständigen Vergabeunterlagen (inkl. Bewerbungs- und ergänzenden Vertragsbedingungen) einschließlich etwaiger Bieterinformationen
- das jeweils bezuschlagte Angebot des Bieters,
- Ergänzende Vertragsbedingungen für die zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware* (EVB-IT Überlassung Typ B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung einschließlich des Musters 1,
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.2003 (BAz. Nr. 178a),

EVB-IT Überlassung Typ B und VOL/B liegen beim Auftraggeber zur Einsichtnahme bereit.

2.2 Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 8012-D-400-2021-0024

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

3 Zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware

3.1 Der Auftragnehmer überlässt zeitlich befristet dem Auftraggeber nachstehend aufgeführte Standardsoftware* gegen monatliche Vergütung:

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung Produkt-Nr.	Anzahl	Lieferzeitraum/ -termin	MVD in Mo- naten	Überlassungsdauer		KNV	EXP	Monatliche Vergütung netto	
					Beginn	Ende			Einzelpreis	Summe Preis
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
				24						
Gesamtpreis monatlich (netto)										

MVD = Mindestvertragsdauer*, gerechnet ab vereinbartem Beginn der Überlassungsdauer.

KNV = Keine Nacherfüllungsverpflichtung; die mit „x“ gekennzeichnete Standardsoftware* ist von der Verpflichtung zur Nacherfüllung gemäß Ziffer 7.6 EVB-IT Überlassung Typ B ausgenommen. Ansprüche auf Herabsetzung der Vergütung, Kündigung und ggf. Schadensersatz gemäß Ziffer 7.5.2 EVB-IT Überlassung Typ B bleiben unberührt.

EXP = Die mit „x“ gekennzeichnete Standardsoftware* unterliegt US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften gemäß Ziffer 4.3 EVB-IT Überlassung Typ B.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 8012-D-400-2021-0024

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

3.2 Rechnungsstellung

- Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich (zahlbar bis zum 15. eines jeden Monats)
- quartalsweise (zahlbar bis zum 15. des zweiten Quartalsmonats)
- jährlich (zahlbar bis zum 15.02.)
- einmalig zum _____
- _____

3.3 Vergütungsvorbehalt

Es wird ein Vergütungsvorbehalt vereinbart

- gemäß Ziffer 5.2 EVB-IT Überlassung Typ B
- anderweitige Vereinbarung gemäß Anlage Nr. _____ .

3.4 Ergänzende Beschreibung des Vertragsgegenstandes

Die Beschreibung der Standardsoftware* ergibt sich ergänzend aus

- folgenden Teilen des Angebotes des Auftragnehmers vom _____
Anlage(n) Nr. _____
- folgenden Teilen der Leistungsbeschreibung des Auftraggebers vom _____
Anlage(n) Nr. _____
- folgenden weiteren Dokumenten _____
Anlage(n) Nr. _____

Es gelten die Dokumente in

- obiger Reihenfolge
- folgender Reihenfolge _____
- Anderweitige Vereinbarung gemäß Anlage Nr. _____ .

4 Zugesicherte Eigenschaften

- Folgende Eigenschaften werden vom Auftragnehmer zugesichert:

Erkennungsrate: %

- Ergänzende Vereinbarung gemäß Anlage Nr. _____ .

5 Dokumentation

5.1 Sprache/Form (ergänzend/abweichend von Ziffer 2.2 EVB-IT Überlassung Typ B)

deutsch

5.2 Vervielfältigungsrecht

- Die Dokumentation der Standardsoftware* gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____
kann _____fach vervielfältigt werden.
- Ergänzende Vereinbarung gemäß Anlage Nr. _____ .

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 8012-D-400-2021-0024

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

6 Lieferanschrift**ThüringenForst – AöR, Zentrale, Hallesche Straße 20, 99085 Erfurt****Erfüllungsort** (falls abweichend von der Lieferanschrift)
_____**7 Besondere Nutzungsvereinbarungen** gemäß Ziffer 3.2 EVB-IT Überlassung Typ B**7.1 Mehrfachnutzung**

- Die Standardsoftware* gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ darf bis zu 350 fach gleichzeitig genutzt werden.
- Ergänzende Vereinbarung gemäß Anlage Nr. _____ .

7.2 Systemumgebung

- Die Standardsoftware* gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ wird zur Nutzung in folgender Systemumgebung* freigegeben: _____ .
- Die Standardsoftware* gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ wird zur Nutzung in einer beliebigen Systemumgebung* freigegeben.
- Ergänzende Vereinbarung gemäß Anlage Nr. _____ .

7.3 Anderweitige Nutzungsvereinbarungen

- Gemäß Anlage Nr. _____ .

8 Kopier- oder Nutzungssperren gemäß Ziffer 3.7 EVB-IT Überlassung Typ B

- Dem Auftragnehmer sind Kopier- oder Nutzungssperren in der Standardsoftware* bekannt. Einzelheiten siehe Anlage Nr. _____ .

9 Kündigung (abweichend von Ziffer 4.1 EVB-IT Überlassung Typ B)

- Es wird eine Kündigungsfrist von _____ Monaten vereinbart.

10 Kopie zu Prüf- und Archivierungszwecken bei Kündigung der Nutzungsrechte bzw. nach Ende der Überlassungsdauer

- Der Auftraggeber ist berechtigt, nach dem Ende der Überlassungsdauer (wegen Zeitablauf, wegen Kündigung durch den Auftraggeber oder ordentlicher Kündigung durch den Auftragnehmer) eine Kopie der Standardsoftware* einschließlich der Dokumentation zu Prüf- und Archivierungszwecken
- gegen gesonderte Vergütung gemäß Anlage Nr. _____
- ohne gesonderte Vergütung zu behalten.
- Der Auftraggeber ist berechtigt, nach dem Ende der Überlassungsdauer (wegen außerordentlicher Kündigung durch den Auftragnehmer) eine Kopie der Standardsoftware* einschließlich der Dokumentation zu Prüf- und Archivierungszwecken
- gegen gesonderte Vergütung gemäß Anlage Nr. _____
- ohne gesonderte Vergütung zu behalten.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 8012-D-400-2021-0024

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

11 Verantwortlicher Ansprechpartner

des Auftraggebers: Andreas Kannebier, ThüringenForst – AöR, Hallesche Straße 20, 99085 Erfurt
(E-Mail: andreas.kannebier@forst.thueringen.de, Tel.: 0361/574012203)

des Auftragnehmers: _____

12 Störungsmeldung und Nacherfüllung

12.1 Adresse für Störungsmeldung gemäß Ziffer 7.4 EVB-IT Überlassung Typ B

Die Störungsmeldung erfolgt auf einem Formular entsprechend Muster 1 zu EVB-IT Überlassung Typ B – Störungsmeldeformular – an:

Name/Firma: _____

Organisationseinheit/Abteilung: _____

Postanschrift: _____

Telefon: _____

Fax: _____

e-Mail: _____

Web-Adresse: _____

12.2 Annahme der Störungsmeldung, Ergänzende Vereinbarungen zu Bereitschafts- und Reaktionszeiten

Die Störungsmeldung wird während folgender üblicher Geschäftszeit des Auftragnehmers angenommen:

Ergänzende Vereinbarung zu Bereitschafts- und Reaktionszeiten: gemäß Leistungsbeschreibung (Reaktionszeit: max. 48 Stunden)

13 Telefonische Unterstützung

Telefonische Unterstützung des Auftraggebers erfolgt nach gesonderter Vereinbarung gemäß Anlage Nr. _____.

14 Versicherung

Der Auftragnehmer weist nach, dass die Haftungshöchstsummen gemäß Ziffer 9.2.1 EVB-IT Überlassung Typ B durch eine Versicherung abgedeckt sind, die im Rahmen und Umfang einer marktüblichen deutschen Industriehaftpflichtversicherung oder einer vergleichbaren Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU entspricht.

15 Sonstige Vereinbarungen

_____, Datum _____
Ort Firma

_____, Datum _____
Ort Auftraggeber

Unterschrift(en) Auftragnehmer (Name(n) in Druckschrift)

Unterschrift(en) Auftraggeber (Name(n) in Druckschrift)